53. Berliert ber Chemann, welcher ein zum eingebrachten Gut seiner Frau gehöriges Recht im eigenen Ramen gerichtlich geltend macht, die Sachbefugnis dadurch, daß während des Rechtsstreits seine Berwaltung und Ruhnießung durch rechtsträftiges Urteil ausgehoben wird?

3PD. §§ 265, 325. BGB. § 1380.

VI. Zivissenat. Urt. v, 10. Dezember 1931 i. S. L. (Rl.) w, W. (Bekl.). VI 361/31.

- I. Landgericht Ind.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Kläger ist der zweite Chemann der vormals verwitweten Frau Wilhelmine W. in B. Er hatte mit seiner Frau durch einen Vertrag vom 22. Dezember 1925 Gütertrennung vereinbart. Dieser Vertrag wurde durch rechtsfräftiges Urteil des Landgerichts in Lyd vom 22. November 1929 wegen Geisteskrankheit des Klägers für nichtig erklärt. Inzwischen hatte die Chefrau des Klägers durch einen Vertrag vom 30. April 1927 ihr Grundstüd ihrem minderjährigen Sohne erster Che, dem Beklagten, gegen Einräumung eines Altenteils, Übernahme von Hypotheken und Bestellung von Erdabsindungshypotheken zugunsten seiner Ge-

schwister überlassen. Die Auflassung ist am 19. August 1927, die Eintragung des Beklagten als Eigentümer am 15. November 1927 erfolgt.

Der Mäger, welcher im Rechtsstreit durch seine Mutter als Pflegerin vertreten wird, verlangt Einwilligung in die Berichtigung des Grundbuchs durch Wiedereintragung seiner Frau als Eigentümerin und Küdauflassung des Grundstücks an sie. Er stütt die Mage darauf, daß er mit seiner Frau wegen der Nichtigseit des Gütertrennungsvertrages vom 22. Dezember 1925 im gesehlichen Güterstande gelebt habe und daß seine Frau deshalb nicht berechtigt gewesen sei, das Grundstück dem Beklagten ohne seine Zustimmung zu überlassen.

Das Landgericht gab der Klage durch Urteil vom 8. Juli 1930 in vollem Umfange statt. Sodann wurde durch Urteil desselben Gerichts vom 8. Dezember 1930 die Verwaltung und Nutzniehung des Klägers am eingebrachten Gut seiner Frau ausgehoben. Dieses Urteil wurde am 7. Februar 1931 rechtsträftig. Daraushin wies das Oberlandesgericht die Klage durch Urteil vom 1. Juni 1931 mit der Begründung ab, daß der Kläger mit der Beendigung seines Verwaltungs- und Nutzniehungsrechts die Befugnis verloren habe, die zum eingebrachten Gut seiner Frau gehörigen Nechte im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Die Revision des Klägers sührte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Grünbe:

Der Revision mußte stattgegeben werben, weil ber Kläger burch die mit der Rechtstraft des Urteils vom 8. Dezember 1930 eingetretene Beendigung seiner Verwaltung und Ruhnießung das Recht, den gegenwärtigen Rechtsstreit durchzusschen, nicht versoren hat.

Nach § 265 BPD. schließt die Rechtshängigkeit das Recht der einen oder der anderen Partei nicht aus, die im Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch abzutreten; die Veräußerung und Abtretung hat auf den Prozeß keinen Sinske Der Begriff der Veräußerung oder Abtretung im Sinne dieser Bestimmung ist weit aufzufassen. Er umfaßt jede Übertragung der Sache oder des Rechts auf eine andere Person, sofern sie die Sache legitimation des Veräußerers berührt (RGB. Bd. 109 S. 48, 49).

Demgemäß ist unter der Veräußerung und Abtretung nicht nur die Übertragung des Rechts durch einen freiwilligen Akt, sondern auch der Erwerd im Wege der Zwangsvollstreckung oder kraft Gesehes zu verstehen (a. a. d. S. 48). Gleichgültig ist es auch, ob durch die Veräußerung oder Abtretung das Vollrecht übertragen wird oder ob der Erwerder nur ein beschränktes Recht erlangt. In diesem Sinne ist auch die durch die Vegründung oder das Erlöschen des ehemännslichen Verwaltungs- und Nuhungsrechts bedingte Anderung der Magebesugnis als eine Veräußerung oder Abtretung im Sinne des § 265 AVD. auszussssselsen.

Wenn der Chemann auf Grund des § 1380 Sat 1 BGB, ein zum eingebrachten Gute seiner Frau gehöriges Recht im eigenen Namen einklagt, dann ist es doch immer das Recht der Frau, welches der Mann kraft seines Verwaltungsrechts geltend macht (vol. RGRKom. Anm. 7 zu § 1380 BGB.). Dies ist im Schrifttum allerdings bestritten. So wird insbesondere von Pland-Unaner die Auffassung vertreten, daß es sich bei der auf Grund von § 1380 Sat 1 erhobenen Mage des Chemannes um eine der actio confessoria bes Riekbrauchers entsprechenbe gerichtliche Geltenbmachung bes bem Manne zustehenden Verwaltungs- und Nutzungsrechts handle (val. auch Staudinger Anm. 1 zu § 1380 BGB.). Dem kann nicht zugestimmt werden. Zwar können sich aus dem Verwaltungs- und Nutungsrecht auch eigene Rechte des Mannes ergeben, wie bas Recht jum Besit ber jum eingebrachten Gute gehörigen Sachen (§ 1373 BGB.) oder das Recht auf die Nubungen (§ 1383 BGB.). Magt er diese Rechte ein, so sind es eigene Rechte bes Mannes, die den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. In solchen Källen gründet sich die Klagebefugnis aber nicht auf § 1380 BGB. sondern auf das dem Manne persönlich zustehende Recht. Bei der Mage aus § 1380 ist es dagegen das Recht der Frau, das der Mann zwar im eigenen Namen geltend macht, das aber immer ein Bestandteil des Vermögens der Frau bleibt (RGA. Bb. 109 S. 50: vgl. auch Enneccerus-Wolff § 51 I; Siber Die Prozeßführung des Vermögensberwalters 1917 S. 42flg.; Hellwig Anspruch und Magerecht S. 302fig.; Binder Prozekführung S. 116fig.). Während im ersten Kalle das im Rechtsstreit geltend gemachte Recht mit der Beendigung der Berwaltung und Nutnießung erlischt, tritt im zweiten Falle nur das Erlöschen der Klagebefugnis des Mannes ein. Dies

hat die Folge, daß die während der Dauer der Verwaltung und Nuhnießung durch das Erfordernis der Zustimmung des Shemannes begründete Beschränkung der Klagebesugnis der Ehestau (§ 1400 Abs. 2 BGB.) sortfällt. Die Frau erlangt damit die unbeschränkte Klagebesugnis wieder. Die Beendigung der Verwaltung und Nuhnießung hat demnach die Wirkung, daß die dis dahin dem Manne zustehende Besugnis zur gerichtlichen Geltendmachung des Rechts der Frau auf diese übergeht. In diesem Sinne ist die Frau als Rechtsnachsolgerin des Mannes anzusehen. Das hat das Reichsgericht sür den Fall des § 239 JKD. bereits ausgesprochen (RGZ. Bb. 109 S. 48). Es gilt in gleicher Weise auch für das Anwendungsgebiet des § 265 BKD.

Ein Ausnahmefall des § 265 Abs. 3 BBD. ist nicht gegeben. Danach kann dem Alager die Aktivlegikimation dann bestritten werden, wenn das Urteil nach § 325 bas, gegen den Rechtsnachfolger nicht wirkfam sein würde. Der Beariff der Rechtsnachfolge ist in beiden Bestimmungen der gleiche. Das gegen den Mann ergehende Urteil würde beshalb gegen die Frau nach § 325 Abs. 2 RBO, nur bann nicht wirken, wenn zugunsten der Frau die Vorschriften über den Erwerb vom Richtberechtigten eingriffen. Dies ist nicht der Fall, weil ber im Streit befangene Gegenstand stets zum Vermögen ber Frau gehört hat. In Frage könnte aber kommen, ob § 265 Abs. 3 RBD, auch dann Anwendung zu finden hat, wenn sich die Unwirksamteit des Urteils gegen die Frau nicht aus § 325 BBD., sondern aus § 1380 Sat 2 BBB. ergibt. Bei der Fassung der nur auf § 325 ABO. verweisenden Bestimmung des § 265 Abs. 3 ABO. kann dies zweifelhaft sein. Die Frage braucht aber hier nicht entschieden zu werben, weil im Streitfalle die Unwirffamteit des Urteils gegenüber ber Chefrau auch aus § 1380 Sap 2 BGB. nicht hergeleitet werden kann.

Merbings stellt der vom Kläger geltend gemachte Berichtigungsanspruch ein Recht dar, über das der Kläger nach §§ 1375, 1376 BGB. nicht ohne Zustimmung seiner Frau verfügen konnte. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist aber anerkannt, daß die Wirkung des Urteils gegen die Frau im Falle des § 1380 BGB. auch dann eintritt, wenn sie der Prozeßführung des Mannes zugestimmt hat (RG3. Bd. 92 S. 156), und daß es diesem Falle gleichzustellen ist, wenn der Mann Leistung an seine Frau beantragt hat (RG3. Bd. 96 S. 97). Dies trifft hier zu, weil der Mäger verlangt, daß bas Grundbuch durch die Wiedereintragung seiner Frau berichtigt und das Grundstüd an diese aufgesassen werde. Hage mit der Begründung

bes Oberlandesgerichts nicht gerechtfertigt werben.